

Schwimmverein Hof 1911 e.V.

Am Eisteich 3, 95028 Hof



Finanz- und Beitragsordnung

des Schwimmverein Hof 1911 e.V.

vom 03. Mai 2019

geändert am 24. Juli 2020, 25. September 2021, 13. Mai 2022, 12. Oktober 2022,
03. Mai 2024, 10. Juli 2024 und 09. Oktober 2024

Diese Finanz- und Beitragsordnung regelt in Ergänzung der Satzung das Kassen-, Beitrags- und Gebührenwesen des Schwimmverein Hof 1911 e.V.

1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 1.2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 1.3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 1.4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6. **Vereinsmitglieder, die durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch verspätete Abmeldung, vorsätzliche Nichtteilnahme, unsportliches Verhalten oder vorsätzliche Regelverstöße) die Kosten für Startgelder, Meldegebühren oder Strafgelder verursachen, sind verpflichtet, diese Kosten dem Verein zu erstatten.**

2. Jahresabschluss

- 2.1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen.
- 2.2. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis des Jahresabschlusses Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

3. Kassier/2. Kassier

- 3.1. Die KassiererIn/der Kassier und die 2. KassiererIn/der 2. Kassier verwalten das zentrale Finanzwesen.
- 3.2. Sie sind berechtigt, laufend wiederkehrende, bzw. durch Verwaltungsratsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen oder zu veranlassen.
- 3.3. Sie erstellen den Jahresabschluss und informieren den Vorstand laufend über Einnahmen und Ausgaben sowie die wirtschaftliche Situation des Vereines.
- 3.4. Sie sind verantwortlich für die erforderlichen Meldungen an die Finanzbehörden und Sozialversicherung.

4. Zahlungsverkehr

- 4.1. Der Zahlungsverkehr ist soweit möglich bargeldlos über Bankkonten des Vereines abzuwickeln.
- 4.2. Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.3. Für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren, kann zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € gefordert werden.
- 4.4. Kosten im Zahlungsverkehr, die dem Verein durch nicht durch ihn zu vertretenden Ursachen entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied **in Rechnung gestellt.**
Im Rahmen des Mahnwesens versendet der Verein zunächst Zahlungserinnerungen incl. der o.g. Kosten.
Bei erfolgloser Erinnerung folgt dann die Mahnung. Diese beinhaltet eine Mahngebühr von 5,00 EUR.
Nach erfolgloser Mahnung ist durch den Vorstand die Einleitung eines Inkassoverfahrens zu prüfen und ggf. zu veranlassen (Grundsatzbeschluss der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2024).
- 4.5. Über jede Ein- und Ausgabe muss, sofern aus dem Beleg oder der Rechnung nicht ersichtlich, eine Abrechnung (Formblatt Verein) mit Kassenbeleg(en) vorhanden sein.
- 4.6. Belege bzw. Abrechnungen müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck, Belege/Rechnungen zusätzlich die Steuernummer des Empfängers enthalten.
- 4.7. Übungsleiterpauschalen werden ausschließlich bargeldlos abgewickelt.

5. Kostenerstattung

- 5.1. Den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereines sind Aufwendungen zu erstatten, wenn diese im Auftrag des Vereines getätigt werden.
- 5.2. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Abrechnungen, Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden und durch den Verwaltungsrat genehmigt wurden.
- 5.3. Trainer und Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale). Die Höhe der Vergütung für die geleisteten Stunden legt der Verwaltungsrat jährlich auf Vorschlag des Vorstandes und unter Berücksichtigung der Nr. 1.2 fest. Der maximale Zahlungsbetrag ist auf den gesetzlich festgelegten Freibetrag begrenzt. Zahlungsgrundlage sind die durch die Abteilungsleiter geprüften und abgezeichneten Stundenaufstellungen der Trainer und Übungsleiter.
- 5.4. Abweichungen und Sonderregelungen von der Nr. 5.3 sind im Übungsleitervertrag zu regeln und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- 5.5. Aufwandsentschädigungen für Kurse rechnen auf den Maximalbetrag der Übungsleiterpauschale (Nr. 5.3) an. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Kurse legt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungsleitung kursbezogen fest.
- 5.6. Reisekosten werden für genehmigte Fahrten für die Nutzung des eigenen PKW in Höhe von 15 Ct je gefahrenem km für Fahrten außerhalb Stadt- und Landkreis Hof erstattet.
- 5.7. Für die Nutzung vereinseigener Fahrzeuge erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Tankkosten gemäß den vorzulegenden Belegen.
- 5.8. Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt im begründeten Fall nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat. In der Regel wird nur ein Kostenzuschuss in Höhe von 20,00 € je Nacht gewährt.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1. Die Mitgliedsgrundbeiträge werden wie folgt festgelegt:

	mtl.	jährl.
• Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	7,00 €	84,00 €
• Erwachsene	7,50 €	90,00 €
• Ehepartner	5,50 €	66,00 €
• Familienkinder 1. und 2. Kind	5,00 €	60,00 €
• Familienkinder ab 3. Kind	4,50 €	54,00 €
• Studenten	4,50 €	54,00 €

- 6.2. Für die Neuaufnahme wird eine Aufnahmegebühr (je Aufnahme) in Höhe von 5,00 € festgelegt.
- 6.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6.4. Bei Neuaufnahmen während eines Jahres wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben. Sonderbeiträge und Gebühren in voller Höhe.
- 6.5. Neumitglieder werden bei Eintritt über erste und wiederkehrende Zahlungen informiert.
- 6.6. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich für deren finanzielle Pflichten (z.B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) aufzukommen.

7. Sonderbeiträge

- 7.1. Zur Deckung der Kosten oder als Rücklage für Neuanschaffungen werden für einzelnen Abteilungen Sonderzahlungen zusätzlich zum Mitgliedsgrundbeitrag erhoben.

8. Gebühren

- 8.1. Zur Durchführung von Kursen werden bei Bedarf Kursgebühren zur Kostendeckung erhoben. Die Höhe der jeweiligen Kursgebühren werden durch die Vorstandschaft festgesetzt.

- 8.2. Für die Nutzung bestimmter vereinseigener Einrichtungen vor allem zu privaten Zwecken werden Nutzungsgebühren durch den Verwaltungsrat festgelegt:

Franzosenschachthütte

	Grundpreis		Tagestarif
Mitglieder	20,00 €	Wochenende (Fr-So)*	100,00 €
Nichtmitglieder	40,00 €	Wochenende (Einzelübernachtung)*	50,00 €
		Wochentag	5,00 €

* Sommerrabatt 20% (Juni, Juli, August)

Bootshaus am Eisteich

Die Nutzung für private Feiern o.ä. ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Die Nutzungsgebühr beträgt 30,00 €/Tag.

9. Zuschüsse und Zuwendungen

- 9.1. Zuschüsse und Spenden fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Zweckbestimmung getroffen.
- 9.2. Zuschüsse für die Jugendarbeit sind zweckgebunden zu verwenden.

10. Sonstige Entscheidungen

- 10.1. Rechtsverbindlichkeiten bis € 1.000 können von jedem Mitglied des Vorstandes mit Zustimmung von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern eingegangen werden. Dies ist als Vorstandsbeschluss schriftlich niederzulegen.
- 10.2. Höhere Rechtsverbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

11. Änderungen

- 11.1. Änderung und Anpassung der Mitgliedsgrundbeiträge setzt die Hauptversammlung fest.
- 11.2. Alle anderen Änderungen werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2019 beschlossen. Sie wurde wirksam mit Inkrafttreten der am gleichen Tag beschlossenen Änderung der Satzung.

Hof, 09. Oktober 2024